OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401154/2/FP**

Datum: **Linz, 28. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.01.2026, GZ: BHVB/925170001469/25, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, sie habe am 22.10.2024, 12:19 Uhr, einen PKW auf der Autobahn A1 (B__, Str.km 238,1, Abschnitt C__-B__, Fahrtrichtung E__) gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette sei nicht gültig gewesen, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) gewesen sei. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette sei die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das "X" war sichtbar) worden, weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig gewesen sei.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 15 Stunden) und sprach aus, die Bf habe einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf den bisherigen Schriftverkehr verwies, in welchem sie u.a. dargestellt hatte, am 14.10.2025 eine Vignette erworben zu haben und diese sichtbar an der Scheibe angebracht gewesen sei. Die Bf übermittelte einen Zahlungsbeleg.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 08.04.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den ggst. Verwaltungsstrafakt. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 22.10.2024 um 12:19 Uhr ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit weniger als 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht mit dem deutschen Kennzeichen aaa (D) auf der Autobahn A1, B__, Str.km 238,1, Abschnitt C__-B__, Fahrtrichtung E__.
An der Windschutzscheibe war eine 10-Tages-Vignette angebracht, die eine Lochung am 14.10.2024 aufweist.
Das „Detailfoto" der automatischen Vignettenkontrolle stellt sich wie folgt dar:



Die ASFINAG führt dazu in ihrem Schreiben vom 14.04.2024 aus: „[…] Dem Beweisfoto nach zu urteilen, gehen wir davon aus, dass die Vignette nach dem Ablösen von der Trägerfolie auf die Außenseite jener Trägerfolie zurückgeklebt wurde, bevor sie an der Windschutzscheibe angebracht wurde (spiegelverkehrte Position des schwarzen X). […]"

Es kann nicht festgestellt werden, worum es sich bei den im rechten oberen Bereich sichtbaren schwarzen Flächen handelt.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst und nicht unbeschädigt war. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Vignette mit einem anderen als dem originären Kleber an der Windschutzscheibe angebracht war.
[Fotos automatische Vignettenkontrolle]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die Fotos der automatischen Vignettenkontrolle sind von sehr schlechter Qualität. Es ist erkennbar, dass an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs der Bf zwei Vignetten angebracht sind. 10-Tages-Vignetten wiesen im Jahr 2024 ein T auf der rechten Seite auf. Das X auf der Trägerfolie muss insofern, dem allgemeinen Muster folgend, auf der linken Seite angebracht gewesen sein. Die ASFINAG schließt in ihrem Schreiben, dass die Folie abgezogen und an der gegenüberliegenden Seite wieder angebracht worden sein muss.



Dabei handelt es sich, wie schon die Formulierung deutlich macht (arg: „Dem Beweisfoto nach zu urteilen, gehen wir davon aus"), um eine Annahme, die zwar grundsätzlich möglich erscheint, angesichts der miserablen Qualität des von der automatischen Vignettenkontrolle angefertigten Lichtbildes, den im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Schuldbeweis nicht erbringen kann.
Es handelt sich um ein schwarz-weiß Lichtbild mit millimetergroßen Pixeln und gangierenden, den tatsächlichen Gegebenheiten der dreifärbigen Vignette nicht entsprechenden, Schattierungen. Nicht einmal das B oder die Zahl 24 sind einigermaßen lesbar, geschweige denn die Bezeichnung der Vignette als 10-Tages-Vignette oder die

seitlichen Zeilen, die Auskunft über die KFZ-Klasse geben. Umso weniger lässt das Lichtbild die Feststellung zu, dass es sich bei den beiden im oberen Bereich sichtbaren Schenkel um jene des schwarzen X handelt, erscheinen sie doch bombiert und nach unten verjüngt zulaufend, was nicht den regelmäßig verlaufenden, immer gleich breiten, Schenkeln des schwarzen X entspricht, welches auf der Außenseite der Trägerfolie von Vignetten angebracht ist.
Schließlich ist nicht nachvollziehbar, worum es sich bei den weiter unten erkennbaren schwarzen Flächen handelt.

Es erscheint dem Gericht auch nur schwer nachvollziehbar, warum man die Folie von der Vignette abziehen sollte und diese – wenn einem kein Missgeschick unterlaufen ist – verkehrt wieder so auf der Vignette anbringen sollte, dass die Vignette, wie es scheint, vollkommen flach auf der Scheibe aufliegt. Zwar sind Fälle bekannt, bei denen die Folie von unten oder oben zur Hälfte abgezogen wurden und nur mit dieser Hälfte an die Scheibe geklebt wurden, um die Vignette dann leichter wieder abziehen zu können, jedoch stand die Vignette dann im oberen oder unteren Teil regelmäßig von der Scheibe weg, was auf den Fotos gut erkennbar war. Vorliegend ist das aber nicht der Fall. Es scheint insofern denkbar, dass sich die Umstände so zugetragen haben mögen, wie die ASFINAG vermeint, ein diesbezüglicher Schuldnachweis kann mit diesem Lichtbild aber nicht erbracht werden, zumal auch die unteren Schenkel des X nicht erkennbar sind.

Aufgrund des Lichtbildes kann nur festgestellt werden, dass die Bf über eine am 14.10. gelochte Vignette verfügte und kann sie nachweisen, dass sie am 14.10.2024 eine solche käuflich erworben hat.

Angesichts der schlechten Qualität des Bildes, erscheint es denkbar, dass es sich um eine Verunreinigung der Scheibe, der Kamera, oder eine sonstige nicht zuordenbare Interferenz handelt.

Der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgeworfene Sachverhalt ist der Bf, die den Nachweis des Erwerbs einer Vignette erbracht hat, mit dem einzigen verfügbaren Beweismittel jedenfalls nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, vielmehr kann es sich hier bestenfalls um Annahmen handeln.
Die Annahme des Aufklebens der Schutzfolie an anderer Stelle erfordert gewisse Fantasie, zumal die Auflösung des sogenannten Detailfotos der automatischen Vignettenkontrolle (AVK) so schlecht ist, dass zwar feststellbar ist, dass sich auf dem Foto im Bereich der oberen Ecke etwas befindet, das man dort nicht erwarten würde, aber weder mit der erforderlichen Sicherheit gesagt werden kann, worum es sich handelt, noch ob es sich auf der Vignette, der Scheibe oder auf der Kamera befunden hat.

Insgesamt erscheint dem Gericht die Beweislage in diesem besonderen Fall nicht ausreichend, um die Bf zu verurteilen.

III. Rechtliche Grundlagen

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

§ 11.
(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Korridorvignette berechtigt ab dem gemäß Abs. 6 festzulegenden Tag bis zum Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe beider Röhren des Pfändertunnels zur Benützung der Strecke der A 14 F__/G__ zwischen der Staatsgrenze bei J__ und der Anschlussstelle K__ in einer Fahrtrichtung mit einem einspurigen Kraftfahrzeug oder mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung zusätzlich eine Korridorvignette vorsehen, die zur Benützung dieser Strecke in beiden Fahrtrichtungen während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt berechtigt, und die Geltungsdauer der Korridorvignette verkürzen, sofern die Korridorvignette zu einer dauerhaften und wesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung in Ortsgebieten von Gemeinden des F__ führt.
[...]
(5) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten an Stelle der Anbringung sind in der Mautordnung zu treffen.
[...]

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, kann der Bf mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass sie die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hat, weil sie eine Vignette nachweislich gekauft und aufgeklebt hat und nicht nachgewiesen werden kann, dass die Bf die Vignette nicht entsprechend den Regelungen der Mautordnung an der Windschutzscheibe angebracht hat.

Sie hat daher schon den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Norm nicht erfüllt, weshalb das Straferkenntnis im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo" aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

IV.2. Bei diesem Ergebnis entfällt eine Verpflichtung der Bf zur Tragung von Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG, sowie für das Verfahren vor der belangten Behörde (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist aufgrund der Formulierung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung [insb. Punkt 7.1. der Mautordnung (Teil A)] klar. Im Übrigen wurde die Judikatur des VwGH im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl